

Entscheidung Nr. 239/2025/2026
Spiel: 1. FC Nürnberg – VfL Bochum 1848
Datum: 20.09.2025

23.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA

04.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem VfL Bochum 1848 am 20.09.2025 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Lars Erbst, die schriftliche Stellungnahme der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

In der 46. Spielminute wurden mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-



Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Vereins für das Fehlverhalten seiner Anhänger ist zudem darauf hinzuweisen, dass der CAS in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2007 (CAS 2007/A/1217) darauf abstellt, dass der Begriff „Fan“ im Fußball nicht anhand bestimmter (enger) Kriterien definiert werden kann, sondern die Vereine nach den Statuten für jeden verantwortlich sind, dessen Verhalten einen vernünftigen und objektiven Beobachter im Stadion darauf schließen lässt (Fanblock), dass es sich bei ihm um einen Anhänger des betreffenden Vereins handelt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.02.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –